

Abteilungsordnung

§ 1 Name und Status

- (1) Gemäß § 9 der Vereinssatzung gilt für Abteilungen die nachstehende Abteilungsordnung des Vereins.
- (2) Die Abteilung ist gemäß § 9 der Vereinssatzung eine unselbständige Untergliederung des Vereins.

§ 2 Mitglieder

Alle am Sportbetrieb der Abteilung teilnehmenden Personen müssen Mitglieder der Abteilung sein.

Alle Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins; die Mitgliedschaft in der Abteilung wird in Textform bei Abteilungsleitung analog § 3 Abs. 1 der Vereinssatzung beantragt und analog § 3 Abs.3, 4 und 5 beendet.

§ 3 Organe

Organe der Abteilung sind:

1. die Abteilungsversammlung
2. die Abteilungsleitung.

§ 4 Einberufung der Abteilungsversammlung

Für die Bedeutung und die Einberufung von Abteilungsversammlungen der Abteilung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung § 7.

Die Abteilungsversammlung muss zeitlich mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden.

§ 5 Abteilungsleitung

Die Leitung der Abteilung besteht aus folgenden Positionen:

- Abteilungsleiter,
- stellvertretender Abteilungsleiter,
- Sportwart

- (1) Die Wahl der Abteilungsleitung durch die Abteilungsversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung, jedoch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch den Vorstand des Vereins.
- (2) § 8 Abs. 4, 5 und 6 der Vereinssatzung gelten entsprechend.

§ 6 Aufgaben der Mitglieder der Abteilungsleitung

Die Aufgaben der Abteilungsleitung sind:

- Der Abteilungsleiter sollte in der Regel jährlich die Abteilungsleitung zu allen wichtigen Entscheidungen anhören. Er beruft und leitet die Sitzungen der Abteilungsleitung und Abteilungsversammlungen. Der Abteilungsleiter ist

verantwortlich für die Beschaffung von Sportstätten-Zeiten und Sportgeräten. Ihm unterliegt die Einstellung von Übungsleitern, für deren Beschäftigung er Verträge ausarbeitet, die er vom Hauptvorstand zum Vertragsschluss vorlegt und empfiehlt. Ebenso ist er für die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereines für die in § 9 Abs. 5 der Vereinssatzung aufgeführten Rechtsgeschäfte im Rahmen dort erteilten

Vollmacht zuständig. Er führt die Abteilungskasse und ist für alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung verantwortlich.

- Der stellvertretende Abteilungsleiter vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten; dies gilt auch für die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins nach § 9 Abs. 5 der Vereinssatzung.
- Der Sportwart ist für den Sportbetrieb und die damit verbundene Umsetzung des Vereinszweckes zuständig. Er organisiert Trainings, Veranstaltungen und Wettkämpfe.

§ 7 Niederschrift

- (1) Der Ablauf einer jeden Sitzung der Abteilungsleitung und der Abteilungsversammlung ist schriftlich festzuhalten. Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Jedem Mitglied der Abteilungsleitung und des Vereinsvorstandes ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.

§ 8 Mitgliederverwaltung

Die Belange der Mitgliederverwaltung der Abteilung werden vom Verein wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere die Mitgliedsdatenverwaltung und die Überwachung der Beitragszahlung und der Zuordnung der Abteilungsbeiträge, die der Abteilung zugeordnet werden. Hierzu gilt, dass eingehende Zahlungen zuerst auf den Abteilungsbeitrag und nachfolgend auf Mitgliedsbeitrag, Gebühren und Umlagen verrechnet wird. Der Abteilungsbeitrag wird nach Eingang vom Verein in die Abteilungskasse abgeführt. Abteilung und Verein unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Abteilung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde bei der Abteilungsversammlung am _____ in _____ beschlossen.

Zusatzbeitrag

Auf der Abteilungsversammlung wurde ein Zusatzbeitrag gemäß § 3 Nr. 9 der gültigen Beitragsordnung in Höhe von € pro Person beschlossen.